

**Bekanntmachung des Amtes Boostedt-Rickling für die Gemeinde
Boostedt
Aufhebungssatzung der Gemeinde Boostedt
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 51
für das Gebiet
„südlich der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt, nördlich des Auweges,
östlich des Eichenweges und westlich der „Twietewiesen““**

Die Gemeindevertretung Boostedt hat in ihrer Sitzung am 24.03.2022 aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.02.2021 (GVObI. Schl.-H. S. 566), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Boostedt vom 24.02.2021 über die Veränderungssperre für das Gebiet „südlich der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt, nördlich des Auweges, östlich des Eichenweges und westlich der „Twietewiesen““ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 wird aufgehoben. Das Gebiet ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft-

Boostedt, den

L.S.

Gez. Hartmut König
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Anlage 1:

Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51
für das Gebiet
„südlich der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt, nördlich des Auweges,
östlich des Eichenweges und westlich der „Trietewiesen““



Boostedt, den

L.S.

Amt Boostedt-Rickling
- Der Amtsvorsteher-
im Auftrag

Palkndorff